

stücke verschiedenster Art, z. B. Güterverzeichnisse, gebraucht, wurde später ebenfalls auf die Ausstellungsform päpstlicher Schreiben bezogen und weist auf einen minder feierlichen Charakter derselben hin. Andere Benennungen päpstlicher Schriftstücke, die sich jedoch mehr auf ihren Inhalt oder ihre Veranlassung, als auf die Form beziehen, sind: Constitutionen, in der Regel sehr wichtige Entscheidungen, namentlich über die Lehre; Decretalen, der ältere Name für disciplinäre, die ganze Kirche betreffende Verordnungen, insbesondere für allgemeine Bestimmungen anlässlich eines speciellen, vorgelegten Falles; Synodalschreiben, Briefe, wie sie ehemals von den Päpsten zugleich mit römischen Synoden erlassen wurden; Rescripte, Antworten auf eingegangene Anfragen oder Gesuche; Motus proprii und damit verwandt Chirographa, Bestimmungen des Papstes, die ohne förmliches Gesuch und zugleich mit theilweiser Umgehung der sonst üblichen Kanzleiform erlassen sind. Eine besondere Klasse päpstlicher Schreiben, welche gegenwärtig sehr in Aufnahme kommt, bilden die in untergeordneten Angelegenheiten an Einzelne oder an Communitäten ausgefertigten einfachen Briefe (z. B. Beglückwünschungen an Schriftsteller, Ermunterungen an Vereine), welche auf gewöhnliches Papier geschrieben, mit dem Familienstempel des Papstes gestempelt und mit dessen eigenhändigem Namenszug unterzeichnet werden. Alle angeführten Gattungen aber umschließt der sehr geläufige Name *Litterae apostolicae*. Derselbe fand um so mehr Anwendung, je mehr der historische Unterschied zwischen Breve und Bulle seit der Zeit, da fast alle päpstlichen Erlasse ohne Unterschied gedruckt werden, zurücktrat. *Litterae apostolicae* heißen überdies auch Schreiben, welche die Behörden oder Secretäre der Curie mit päpstlicher General- oder Specialvollmacht ausstellen.

II. Wesentliche Förmlichkeiten der Bullen, nach neuerer Praxis. Die eigentlichen päpstlichen Bullen besitzen seit dem Mittelalter bis auf den jetzt regierenden Papst Leo XIII. folgende Charakteristica: 1. Sie haben ein in Blei (bisweilen auch in Gold) ausgedrücktes Siegel, welches auf der einen Seite gewöhnlich den bloßen Namen des Papstes mit der Namenszahl zeigt, auf der andern aber rechts vom Beschauer den Kopf des hl. Petrus mit der Ueberschrift S P E (*Sanctus Petrus*) und, davon durch ein Kreuz getrennt, links den Kopf des hl. Paulus mit den Buchstaben S P A. Diese Bleibulle ist an dem Pergament, je nach der Art des Inhaltes, durch Fäden entweder von rother und gelber Seide oder von ungefärbtem Hanf befestigt. Das Bleisiegel erscheint als die Bedingung der Gültigkeit der Bullen; sie sind vor der Plünderung als nicht expedirt anzusehen. 2. Sie werden auf starkes Pergament mit weißer Vorderseite in lateinischer Sprache geschrieben. 3. Ohne Ueberschrift beginnt die erste Zeile mit den stabilen Anfangsworten N. (Leo) *episcopus servus*

*servorum Dei dilecto filio* (oder entsprechende andere Anrede) *Salutem et apostolicam benedictionem*. Statt der Worte *Salutem u. s. w.* finden sich häufig bei Bullen mit bleibenden Anordnungen oder mit wichtigen Privilegien die Formeln: *In perpetuum*, oder *In aeternam rei memoriam*, welche in dem Falle, daß kein Adressat genannt wird, unmittelbar auf das Wort *Dei* folgen. 4. In der Regel kommen außer dem Siegel auch Unterschriften zur Beglaubigung in Anwendung. Früher unterschrieben häufig die Cardinäle (s. u.); später thaten es je nach der Ausstellung der Bulle verschiedene Mitglieder der Curie, insbesondere der Probdatar, der Secretär der Breven und der Vicencanzler. 5. Die Datirung geschieht nach neuerem Stile durch Angabe des Ausstellungsortes, des Incarnationsjahres, des Monatsstages nach römischer Bezeichnung, und endlich des Pontificatsjahres. 6. Nach dem regelmäßigen Geschäftsgang gehen die Bullen von der apostolischen Kanzlei (*cancellaria apostolica*) im Vatican aus.

III. Verschiedene Gattungen von Bullen. Der Name *Bullae conaistoriales* bedeutet Bullen, welche im Conistorium beraten werden; *Bullae dimidiae* sind diejenigen, welche der neugewählte Papst vor seiner Krönung ausstellt, weil bei ihnen die Seite des Bleisiegels, auf welcher der Name des regierenden Papstes zu stehen pflegt, leer bleibt. Man unterscheidet ferner rüchlich der Ausstellung *Bullae communes*, welche in ordentlicher Weise von der päpstlichen Kanzlei ausgehen, daher auch *Bullae per cancellariam* genannt, dann *Bullae per cameram*, welche durch die apostolische Kammer gehen; ferner *Bullae per viam curiae*, welche vom Papste durch sog. *Motu proprio* angeordnet und nicht vom Vicencanzler, sondern vom Probdatar und vom Secretär der Breven unterzeichnet werden; endlich *Bullae per viam secretam*, welche an gewisse, durch das Gesetz bevorzugte Personen gerichtet sind, und bei welchen von den gewöhnlichen Tagen Abstand genommen wird und der Cardinal-Vicencanzler die Unterfertigung vornimmt. Die sog. Bullen *in forma dignum* fangen mit dem letzteren Worte an; sie beauftragen einen Bischof, an einen von ihm zu wählenden Geistlichen nach vorgängiger Prüfung desselben ein päpstliches *Beneficium* zu übertragen.

IV. Neueste Bestimmungen. Leo XIII. hat durch ein *Motu proprio* vom 9. December 1878 (*Acta s. Sedis* XI, 465 sq.) für die Verwendung und Ausstellungsform von Bullen neue Bestimmungen getroffen. Hiernach sollen die mehr als tausendjährigen Bleisiegel mit ihren Fäden, der Vereinfachung des Expeditionsvorfahrens halber, nur noch beibehalten werden bei Bullen „über Collationen, Errektionen oder Dismembrationen größerer (dem Papste reservirter) Beneficien und bei Bullen über andere feierliche Acte des heiligen Stuhles“. Bei den übrigen Bullen, „insbesondere bei denen, welche gewöhn-